Gemeinde Wickede (Ruhr)
Der Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 27.12.79

in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 22.03.2021 – gültig ab 24.03.2021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV: NW. S. 666 f) hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 23.02.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.12.1979 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 22.12.2020 beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 300/SGV. NW. 2020) sind mit Wirkung vom 01. Juli 1969 die bisherigen Gemeinden

Echthausen (Amt Hüsten, Landkreis Arnsberg),
Schlückingen (Amt Werl, Landkreis Soest),
Wickede (Amt Werl, Landkreis Soest),
Wiehagen (Amt Werl, Landkreis Soest) und
Wimbern (Amt Menden, Landkreis Iserlohn)

zur neuen amtsfreien Gemeinde Wickede (Ruhr) zusammengeschlossen und Teile der bisherigen Gemeinden Bentrop (Landkreis Unna) und Büderich (Amt Werl, Landkreis Soest) in die neue Gemeinde eingegliedert worden.

(2) Das Gebiet der früheren Gemeinden

Echthausen (mit Ausnahme der Straße "Schwarzer Weg"),
Schlückingen, zusammen mit den eingegliederten Teilen der früheren Gemeinde Büderich,
Wiehagen, zusammen mit den eingegliederten Teilen der früheren Gemeinde Bentrop und
Wimbern (mit der Straße "Schwarzer Weg")

bildet jeweils eine Ortschaft. Diese Ortschaften führen neben dem Namen der Gemeinde Wickede (Ruhr) ihren bisherigen Namen (Echthausen, Schlückingen, Wiehagen und Wimbern) als Namen der Ortschaft weiter.

(3) Das Gemeindegebiet von 25,20 qkm und die Abgrenzung der Ortschaften ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 10.000 als Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel, Logo

(1) Der Gemeinde Wickede (Ruhr) ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 03. April 1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Das Wappen enthält in dem von Silber (Weiß) über Blau im Wellenschnitt geteilten Schild oben ein durchgehendes schwarzes Kreuz, unten ein silbernes (weißes) aus dem Schildfuß herauswachsendes Zahnrad.

(2) Der Gemeinde Wickede (Ruhr) ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 03. April 1970 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge der Gemeinde ist in Längsrichtung blau-weiß-blau gestreift und trägt in der oberen Hälfte des weißen Feldes das Wappen der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das Wappen mit der Umschrift "Gemeinde Wickede (Ruhr)". Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.

(4) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) verwendet zur Veranschaulichung des kommunalen Wirkungsbereiches ein Logo. Dieses zeigt den Großbuchstaben W, der im oberen Teil grün und im unteren Teil blau gefüllt ist. Beide Teile werden durch ein stilisiertes Wellenelement getrennt. Die Ausführung wird im Einzelnen durch Bekanntmachung im Internet bestimmt. Das Logo kann erlaubnisfreu und kostenlos durch Dritte verwendet werden, um Verbundenheit mit der Gemeinde Wickede (Ruhr) durch Verwendung eines Symbols zum Ausdruck zu bringen. Dazu steht das Logo auf der Homepage der Gemeinde zum Download bereit.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Ortschaften gebildet:

Echthausen,
Schlückingen,
Wiehagen,
Wimbern.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird,

wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

(6) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO zu.

§ 3 a

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

(1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde Wickede (Ruhr) folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

Echthausen,
Schlückingen,
Wiehagen,
Wimbern.

(2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der im § 1 Abs. 3 näher bezeichneten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt gemäß § 5 GO bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Dies sind gemäß § 17 LGG insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Wickede (Ruhr) fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Wickede (Ruhr) fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden,
kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr)".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
(2) Keiner Genehmigung durch den Rat erfordern:
   a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
   b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
   c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter sowie die gemäss § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.
   .

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird durch Ratsbeschluss festgesetzt und soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

(4) Die Ausschüsse können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 11

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ebenfalls für Sitzungen der folgenden Gremien:

a) Kindergartenrat Echthausen und Wiehagen,
b) Interkommunaler Kulturausschuss,
c) Fischereigenossenschaft,
d) Jagdgenossenschaften,
e) vom Rat und von den Fachausschüssen gebildete Unterausschüsse und Arbeitskreise.

(3) Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 EUR festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung

des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) Neben der Aufwandsentschädigung schließt die Gemeinde für die Ratsmitglieder sowie sachkundigen Bürger/Einwohner und Ortsvorsteher eine zusätzliche Unfallversicherung ab.

(5) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, wird gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgender weiterer Ausschuss ausgenommen:

- Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 12

Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen,
soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für
einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung
für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Wickede (Ruhr) festgelegt.

(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheit
als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 13

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde bestellt den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

§ 14

Bekanntmachung und Bekanntgabe

(1) Soweit durch Gesetz oder sonstige Vorschriften nicht eine besondere Bekanntmachungsart vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wickede (Ruhr) durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde im Rathaus und durch gleichzeitigen Hinweis auf der gemeindlichen Internetseite und soweit erforderlich in der Tageszeitung.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt. Das Amtsblatt wird im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie bei Wiederbestehen der Möglichkeit nachrichtlich in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

Für Bedienstete in Führungsfunktionen (Fachbereichsleiter/innen) trifft die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Näheres hierzu regelt § 73 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt ab dem 24.03.2021